

## UN-Kaufrecht und Irrtumsanfechtung

*Die Anwendung nationalen Rechts bei einem Eigenschaftsirrtum des Käufers*

von *Peter Huber*, Regensburg

### I. Einführung

Die Frage, ob der Käufer den Kaufvertrag wegen eines Irrtums über Eigenschaften der Kaufsache selbst dann noch anfechten kann, wenn ihm die kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte nicht mehr zustehen (beispielsweise wegen Zeitablaufs), wird in den einzelnen Rechtsordnungen unterschiedlich beantwortet. So nehmen zum Beispiel das deutsche Recht und das französische Recht gegensätzliche Standpunkte ein.

1. Im deutschen Recht rührt die Problematik daher, daß einem Kaufgegenstand, der nach § 459 Abs. 1 BGB mangelhaft ist, in der Regel auch eine verkehrswesentliche Eigenschaft im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB fehlen wird. Ebenso wird sich der Käufer des Fehlens dieser Eigenschaft bei Vertragsschluß meistens nicht bewußt gewesen sein. Damit scheinen ihm nach dem BGB zwei Arten von Rechtsbehelfen eröffnet zu sein, nämlich die Irrtumsanfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB einerseits und die kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte der §§ 462f. BGB (Wandlung, Minderung, möglicherweise Schadensersatz) andererseits.

Zwischen beiden Gruppen von Rechtsbehelfen bestehen aber erhebliche Unterschiede. Die wichtigsten betreffen die Verjährung und die Folgen grober Fahrlässigkeit des Käufers. Die kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche verjähren gemäß § 477 Abs. 1 BGB in einer extrem kurzen Frist von sechs Monaten, gerechnet ab Lieferung der Kaufsache. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Käufer den Mangel in dieser Zeit tatsächlich erkannt hat oder wenigstens hätte erkennen können. Für die Irrtumsanfechtung dagegen verlangt § 121 BGB zwar, daß die Anfechtung unverzüglich nach dem Erkennen des Irrtums zu erfolgen hat, setzt aber als absolute Ausschußfrist den weiten Zeitraum von 30 Jahren fest. Anders als bei § 477 BGB könnte der Käufer sich also auch nach Ablauf von sechs Monaten noch vom Kaufvertrag lösen, wenn ihm der Mangel, auf den sich der Irrtum bezog, erst danach bekannt wird.

Dem Käufer gegenüber großzügiger ist das Irrtumsrecht auch insofern, als es die Anfechtung selbst dann zuläßt, wenn der Käufer seinen Irrtum grob fahrlässig selbst verschuldet hat. Die Gewährleistungsansprüche wären in diesem Fall nach § 460 Satz 2 BGB ausgeschlossen.

Aus diesen Unterschieden zieht die in Deutschland ganz herrschende Meinung die Schlußfolgerung, daß die Irrtumsanfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB durch den Käufer ausgeschlossen sei, wenn sich der Irrtum auf eine Eigen-

schaft der Sache beziehe, die gleichzeitig einen Mangel im Sinne des § 459 BGB darstelle. Denn dem Käufer könne nicht gestattet werden, die engen Voraussetzungen des Gewährleistungsrechts durch eine Irrtumsanfechtung zu umgehen<sup>1</sup>.

Streitig ist dabei nur, ob dies auch schon vor Gefahrübergang gilt<sup>2</sup>.

2. Das französische Recht kommt in einer vergleichbaren Situation zu einem anderen Ergebnis. Auch dort überschneiden sich die Möglichkeit der Anfechtung des Käufers wegen Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft (Art 1110 Abs 1, 1117 Code Civil) und die Sachmängelhaftung des Verkäufers (Art 1641 ff. Code Civil) in wesentlichen Bereichen. Wie im deutschen Recht bestehen auch erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Verjährung. Das Recht auf Aufhebung des Vertrages wegen Irrtums nach Art. 1304 Code Civil verjährt fünf Jahre nach Entdeckung des Irrtums. Gewährleistungsansprüche dagegen muß der Käufer innerhalb eines „bref délai“ geltendmachen, innerhalb einer kurzen Frist also, deren genaue Bestimmung im Ermessen des Richters liegt (Art. 1648 Code Civil)<sup>3</sup>. Dabei lassen die Gerichte die Frist überwiegend mit der Entdeckung des Mangels beginnen, gewähren dann aber nur wesentlich kürzere Perioden als die in Art. 1304 Code Civil vorgesehenen fünf Jahre<sup>4</sup>. Grundsätzlich hätte der Käufer also die Möglichkeit, mit Hilfe des Irrtumsrechts eine Vertragsaufhebung zu erreichen, obwohl die kaufrechtliche Gewährleistungsfrist schon abgelaufen ist

Dies bewog die Cour de Cassation im Jahre 1960 dazu, entgegen der bisherigen Praxis die Irrtumsanfechtung des Käufers wegen Mängeln der Kaufsache ebenfalls dem „bref délai“ des Art. 1648 Code Civil zu unterwerfen<sup>5</sup>. Damit war praktisch das gleiche Ergebnis erreicht wie im deutschen Recht. In den achtziger Jahren begann jedoch ein Umdenkungsprozeß. Und seit Juni 1988 ist es einhellige Rechtsprechung, daß beide Rechtsbehelfe nebeneinan-

---

<sup>1</sup> Ständige Rechtsprechung: *BGH* 14 12 1960, *BGHZ* 34, 32, 34; *BGH* 18 12. 1954, *BGHZ* 16, 54, 57; *Heinrich Honsell*, in: J von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Buch, Recht der Schuldverhältnisse. §§ 433–580 a, 12. Auflage, 1978, Vorbemerkung zu § 459, R.n 19 ff.; *Harm Peter Westermann*, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3, 1. Halbband, 2. Auflage, 1988, § 459, R.n. 74 ff.; *Karl Larenz*, Lehrbuch des Schuldrechts, Besonderer Teil, Band 2, Halbband 1, 13. Auflage, 1986, S. 73 ff.; *Günther Hönn*, Grundfälle zur Konkurrenz zwischen Sachmängelhaftung beim Stückkauf und Anfechtung wegen Willensmängel, Juristische Schulung 1989, 293 ff.

<sup>2</sup> Vgl. dazu *Honsell* (Fn. 1) Rn 22; *Larenz* (Fn. 1) 74.

<sup>3</sup> *Cour de Cassation*, 3<sup>ième</sup> Chambre Civile (Cass Civ.) 31. 5 1989, *Bulletin Civil* (Bull Civ.) III, Nr. 121, S. 67; *Jacques Ghestin*, in: Jacques Ghestin/Bernard Desché (Hg.). *Traité des Contrats – La vente*, 1990, S. 785 ff.

<sup>4</sup> *Friedrich Niggemann*, Die Bedeutung des Inkrafttretens des UN-Kaufrechts für den deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr, *Recht der internationalen Wirtschaft* (RiW) 1991, 372, 374; s. auch *Ghestin* (Fn. 3) 785 ff.

<sup>5</sup> *Cass. Civ.*, 1<sup>ière</sup> Chambre 4 1. 1960, *Bull Civ* 1960 I, Nr 4, S. 4 und 19 7 1960, *Bull Civ.*, 1960 I, Nr 408, S. 334; dazu *Ghestin* (Fn. 3) 845 ff.

der geltend gemacht werden können und die kurze Frist des Art. 1648 Code Civil auf die Irrtumsanfechtung keine Anwendung findet<sup>6</sup>.

Ähnlich stellt sich die Rechtslage in der Schweiz und in Österreich dar. Das schweizerische Bundesgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß die Anfechtung des Käufers wegen Grundlagenirrtums (Art. 23 Abs 1 Nr 4 OR) neben den Sachmängelansprüchen der Art. 197 ff. OR möglich sei, obwohl die Frist für die Geltendmachung des Irrtums (ein Jahr ab Kenntnis vom Irrtum, Art. 31 OR) wesentlich großzügiger ist als die kaufrechtlichen Rüge- (Art. 201 OR) und Verjährungsfristen (ein Jahr ab Ablieferung der Kaufsache, Art. 210 Abs. 1 OR)<sup>7</sup>. Trotz starker Kritik in der Literatur<sup>8</sup> hält das Bundesgericht an dieser Rechtsprechung fest und bezeichnet sie sogar als „Gewohnheitsrecht“<sup>9</sup>. Wie in der Schweiz läßt auch die herrschende Meinung in Österreich die Konkurrenz zwischen Irrtumsanfechtung und Gewährleistung grundsätzlich zu<sup>10</sup>.

Damit unterscheiden sich deutsches Recht auf der einen und französisches, schweizerisches und österreichisches Recht auf der anderen Seite in dieser Frage ganz erheblich.

3. Unterschiede in den Kaufrechten der Vertragsstaaten zu überwinden, ist das erklärte Ziel des UN-Kaufrechtsübereinkommens von 1980<sup>11</sup>, das in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Januar 1991 in Kraft ist<sup>12</sup>. Regeln über die Irrtumsanfechtung enthält dieses Abkommen nicht. Es stellt sich deshalb die Frage, inwieweit die Irrtumsvorschriften des nationalen Rechts zur Anwendung kommen können. Den Schwerpunkt der Darstellung bildet dabei der Fall des Irrtums des Käufers über eine verkehrswesentliche Eigenschaft

<sup>6</sup> *Cass Civ.*, 3ième Chambre 18.5.1988 und *Cass Civ.*, 1ière Chambre 28.6.1988, beide abgedruckt in *Recueil Dalloz* 1989 Jurisprudence 450; dazu *Ghestin* (Fn. 3) 854 ff.

<sup>7</sup> Zum Beispiel (*Schweizerisches Bundesgericht* (BG) 5.2.1957, Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichts (BGE) 83 II 18, 21 (Lieferung einer mangelhaften Maschine); zustimmend *Hans Giger*, in: *Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht*, Band 6, 2. Abteilung, 1. Teilband, 1. Abschnitt, Vorbemerkungen zu Art. 197–210, R.n. 59 ff. Vgl. auch *Jochen Schröder*, Irrtumsanfechtung und Sachmängelhaftung beim Kunsthandel nach deutschem und Schweizer Recht, in: *Alexander Lüderitz/Jochen Schröder* (Hg.), *Festschrift für Gerhard Kegel*, 1977, S. 397 ff.

<sup>8</sup> *Heinrich Honsell*, *Schweizerisches Obligationenrecht*, Besonderer Teil, 2. Auflage, 1992, S. 83 ff. mit weiteren Nennungen; differenzierend *Bruno Schmidlin*, in: *Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht*, Band 6, 1. Abteilung, 2. Teilband, Unterteilband 1 b, Lieferung 1, Art. 23/24, R.n. 249 ff. mit weiteren Nennungen.

<sup>9</sup> BG 21.3.1972, BGE 98 II 15, 20 f.

<sup>10</sup> Vgl. (*Österreichischer Oberster Gerichtshof* (OGH) 30.4.1975, (*Österreichische*) *Juristische Blätter* (JBl) 1975, 600, 601; *Peter Rummel*, in: *Peter Rummel* (Hg.), *Kommentar zum allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch*, 1. Band, 1990, § 871, R.n. 22; kritisch dazu *Heinrich Honsell*, *Aktuelle Probleme der Sachmängelhaftung*, JBl 1989, 205 ff.

<sup>11</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, *Bundesgesetzblatt* (BGBl.) 1989 II, S. 588. Eine einheitliche Kurzbezeichnung hat sich für das Abkommen noch nicht durchgesetzt, vgl. dazu *Burghard Piltz*, *Internationales Kaufrecht*, § 1, R.n. 17 ff. Hier wird entweder der Ausdruck „UN-Kaufrecht“ oder das Kürzel „CISG“ (für „Convention on the international sale of goods“) verwendet.

<sup>12</sup> Daneben gilt es bereits in über dreißig Staaten, vgl. dazu die Übersicht in: *ZFuP* 1993, 163.

der Kaufsache. Zunächst wird untersucht, inwieweit die Anwendung des § 119 Abs. 2 BGB zu Ergebnissen führen würde, die von denjenigen des UN-Kaufrechts abweichen (II.). Es folgt eine Diskussion der Argumente, die für und gegen die Anwendbarkeit des nationalen Irrtumsrechts sprechen (III.). Schließlich soll kurz auf andere Willensmängel eingegangen werden (IV.).

## II. Wesentliche Unterschiede zwischen UN-Kaufrecht und BGB beim Eigenschaftsirrtum des Käufers

Im deutschen Recht beruht der Ausschluß der Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB durch die §§ 459 ff. BGB auf der Erwägung, daß die engen Voraussetzungen des Gewährleistungsrechts bezüglich der Verjährung und des Verschuldens des Käufers nicht durch die Anwendbarkeit des Irrtumsrechts umgangen werden dürften. Zugrunde liegen also die Unterschiede zwischen beiden Rechtsinstituten. Ähnliche Abweichungen ergeben sich auch, wenn man die deutschen Irrtumsregeln mit den Gewährleistungsvorschriften des UN-Kaufrechts vergleicht.

### 1 Die Verjährung

#### a) Untersuchungs- und Rügefristen nach UN-Kaufrecht

Das UN-Kaufrecht kennt nicht nur Verjährungs- sondern auch Rügefristen. Es ähnelt insoweit der Regelung, die das deutsche Recht für den beiderseitigen Handelskauf in den §§ 377 f. HGB vorsieht<sup>13</sup>. Die Untersuchungs- und Rügefristen sind in den Art. 38 f. CISG geregelt. Nach Art. 38 Abs. 1 CISG hat der Käufer die Ware innerhalb einer so kurzen Frist zu untersuchen, wie es die Umstände erlauben.

Der Zeitpunkt, in dem der Käufer den Mangel entdeckt hat beziehungsweise bei ordnungsgemäßer Untersuchung hätte entdecken müssen, setzt die Mängelanzeigenfrist des Art. 39 Abs. 1 CISG in Gang, deren Versäumung dem Käufer unter anderem das Recht nimmt, wegen der Vertragswidrigkeit der Ware die Aufhebung des Vertrages zu verlangen<sup>14</sup>. Die Anzeige muß innerhalb

---

<sup>13</sup> Dabei ist zu beachten, daß das UN-Kaufrecht gemäß Art. 1 Abs. 3 nicht danach differenziert, ob es sich um einen Handelskauf oder um einen bürgerlich-rechtlichen Kauf im Sinne des deutschen Rechts handelt. Vielmehr erfaßt es grundsätzlich alle Kaufverträge, die den in Art. 1 Abs. 1 geforderten internationalen Charakter aufweisen und sieht in Art. 2 lit. a eine Ausnahme für Fälle vor, in denen der Käufer die Sache ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erwirbt. Vgl. dazu Rolf Herber, in: Ernst von Caemmerer/Peter Schlechtriem (Hrsg.), Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht – CISG, 1990, Art. 1, Rn. 59 und Art. 2, Rn. 5 ff.

<sup>14</sup> Art. 39 CISG schneidet grundsätzlich nicht nur das Recht auf Vertragsaufhebung ab, sondern alle Rechtsbehelfe der Art. 45 ff., 74 ff. Für die hier behandelte Konkurrenz zur Irrtumsanfechtung kommt es jedoch nur auf das Recht zur Vertragsaufhebung an. Deshalb ist auch Art. 44 CISG unerheblich, der dem Käufer trotz des Versäumens der Anzeigefrist das Recht auf Minderung und

einer „angemessenen“ Frist erfolgen (Art. 39 Abs. 1 CISG)<sup>15</sup>. Hier zeigt sich die deutsche Rechtsprechung sehr streng<sup>16</sup>. Aufgrund der bisher ergangenen Entscheidungen erscheint die von Piltz<sup>17</sup> genannte Orientierungsgröße von vier bis sieben Arbeitstagen realistisch. Zu beachten ist, daß Art. 49 Abs. 2 lit. b (i) CISG für den Fall, daß der Käufer die Vertragsaufhebung begehrt, eine zur Mängelanzeigefrist parallel laufende Frist zur Erklärung der Vertragsaufhebung setzt. Im Regelfall wird der Käufer also mit der Rüge gleichzeitig die Aufhebung erklären müssen<sup>18</sup>.

Unabhängig davon gilt gemäß Art. 38 Abs. 2 CISG eine absolute Ausschlußfrist: Zwei Jahre nach der tatsächlichen Übergabe der Kaufsache verliert der Käufer seine Rechtsbehelfe, wenn er bis dahin die Mängel nicht angezeigt hat, gleichgültig ob die Vertragswidrigkeit zu diesem Zeitpunkt erkennbar war oder nicht. Dies ist also der äußerste Zeitraum, der dem Käufer zustehen kann. Weil es sich nicht um eine Verjährungsfrist handelt, sondern um eine Ausschlußfrist, kann sie auch nicht gehemmt werden<sup>19</sup>.

Eine Einschränkung ergibt sich allerdings aus Art. 40 CISG, der es dem Verkäufer verwehrt, sich auf den Ablauf der Fristen des Art. 39 CISG zu berufen, wenn er dem Käufer die Vertragswidrigkeit nicht geoffenbart hat, obwohl er sie kannte oder kennen mußte.

#### b) Verjährung bei Geltung des UN-Kaufrechts

Vor der deutschen Einigung war die Frage nach der Verjährung für die damalige Bundesrepublik einfach zu beantworten. Nach Art. 3 des Vertragsgesetzes zum UN-Kaufrecht<sup>20</sup> gelten – vorbehaltlich der Fälle des Art. 40 CISG – die §§ 477 f. BGB mit der Maßgabe, daß die Sechsmonatsfrist des § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB erst an dem Tag beginnt, an dem der Käufer dem Verkäufer den Mangel gemäß Art. 39 CISG anzeigt. Diese Verjährungsfrist beeinflußt den Ablauf der Fristen des Art. 39 CISG nicht<sup>21</sup>. Danach beträgt die äußerste Fristenkombination, die dem Käufer zur Verfügung stehen kann, zwei Jahre ab Übergabe der Kaufsache für die Mängelanzeige und anschließend sechs Monate für die Geltendmachung der Rechtsbehelfe.

---

(begrenzten) Schadensersatz erhält, wenn er eine vernünftige Entschuldigung dafür hat. Zu den besonderen Voraussetzungen der Vertragsaufhebung gemäß Art. 49 CISG s. unten bei Fn 18

<sup>15</sup> Ausführlich dazu Piltz (Fn. 11) § 5, Rn. 58 ff.

<sup>16</sup> Vgl. zum Beispiel OLG Düsseldorf 8 I. 1993, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax) 1993, 412, mit Anmerkung Ulrich Magnus, 390; kritisch dazu Ulrich Magnus, Aktuelle Fragen des UN-Kaufrechts, ZEuP 1993, 79, 88, dort auch weitere Beispiele.

<sup>17</sup> Piltz (Fn. 11) § 5, Rn. 59

<sup>18</sup> Ulrich Huber, in: von Caemmerer/Schlechtriem (Fn. 13) Art. 49, Rn. 44.

<sup>19</sup> Herbert Stumpf, in: von Caemmerer/Schlechtriem (Fn. 13) Art. 39, Rn. 15.

<sup>20</sup> Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf, BGBl. 1989 II, S. 586. Anwendbar ist dieses Gesetz dann, wenn das Kollisionsrecht des Gerichtsstaats deutsches Recht beruft.

<sup>21</sup> Peter Schlechtriem, in: von Caemmerer/Schlechtriem (Fn. 13) Art. 3 VertragsG, Rn. 8.

Für das Gebiet der neuen Bundesländer ist unstritten, ob anstelle des deutschen Vertragsgesetzes die UN-Verjährungskonvention<sup>22</sup> gilt, die von der früheren DDR in Kraft gesetzt worden war<sup>23</sup>. Schliesse man sich der Ansicht an, die dies bejaht, so betrüge die Verjährungsfrist vier Jahre ab der Übergabe der Kaufsache (Art. 8 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 dieses Abkommens). Unberührt blieben die Fristen des Art. 39 CISG. Nach der aus Gründen der Rechtssicherheit vorzugswürdigen Gegenmeinung bliebe es bei der Geltung von Art. 3 des Vertragsgesetzes.

### c) Ausschlußfristen und Verjährung nach den Irrtumsregeln des BGB

Gemäß § 121 Abs. 1 BGB muß der Käufer unverzüglich anfechten, nachdem er von dem Anfechtungsgrund, hier also der Vertragswidrigkeit der Ware, Kenntnis erhalten hat. Diese Regelung ist insoweit großzügiger als das UN-Kaufrecht, als sie die Frist erst mit positiver Kenntnis beginnen läßt<sup>24</sup>, während die Anzeigefrist des Art. 39 Abs. 1 CISG auch in dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Käufer den Mangel bei ordnungsgemäßer Untersuchung hätte feststellen müssen<sup>25</sup>.

Weiter stellt sich die Frage, ob die „angemessene Frist“ im Sinne von Art. 39 Abs. 1 CISG dem Käufer mehr Zeit gewährt als die Pflicht zum unverzüglichen Handeln nach § 121 Abs. 1 BGB. Betrachtet man die Vorgeschichte zu Art. 39 Abs. 1 CISG, scheint dies der Fall zu sein. Noch in Art. 39 des Einheitlichen Kaufgesetzes (EKG)<sup>26</sup> war eine „kurze“ Frist vorgesehen, die in der deutschen Gerichtspraxis weitgehend dem Begriff der Unverzüglichkeit gleichgesetzt wurde<sup>27</sup>. Aus der Umwandlung der „kurzen“ Frist in eine „angemessene“ Frist durch das UN-Kaufrecht könnte man nun die Absicht folgern, eine längere Frist gewähren zu wollen<sup>28</sup>. Diesen Weg scheinen Rechtsprechung und herrschende Lehre in Deutschland jedoch nicht mitgehen zu wollen, wenn sie die „angemessene Rüge“ praktisch der Unverzüglichkeit gleichsetzen<sup>29</sup>. Legt man die herrschende Praxis zugrunde, so ergibt

---

<sup>22</sup> UN-Übereinkommen über die Verjährungsfrist beim internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 13. 6. 1974, deutscher Text der ursprünglichen Fassung in Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ) 39 (1975) 342. Zur Neufassung durch das Protokoll vom 11. 4. 1980 s. Fritz Enderlein, in: Fritz Enderlein/Dietrich Maskow/Heinz Strohbach (Hg.), Internationales Kaufrecht, 1991, S. 303 ff. (Text und Kommentierung).

<sup>23</sup> Zum Streitstand s. Magmus, ZEuP 1993, 79, 92 ff.

<sup>24</sup> Bloßes Kennenmüssen genügt nicht, vgl. Ernst Kramer, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 3. Auflage 1993, § 121, Rn. 6.

<sup>25</sup> Piltz (Fn 11) § 5, Rn. 63; Geir Reinhart, UN-Kaufrecht, 1991, Art. 39, Rn. 3.

<sup>26</sup> Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17. 7. 1973 BGBl. 1973, I, S. 856.

<sup>27</sup> Huber, in: von Caemmerer/Schlechtriem (Fn 13) Art. 44, Rn. 9.

<sup>28</sup> So Huber, in: von Caemmerer/Schlechtriem (Fn 13) Art. 44, Rn. 9; zustimmend Piltz (Fn 11) § 5, Rn. 59.

<sup>29</sup> Reinhart (Fn 25) Art. 39, Rn. 5; Rolf Herber/Beate Czenwenka, Internationales Kaufrecht, 1992, Art. 39, Rn. 9; ähnlich Stumpf, in: von Caemmerer/Schlechtriem (Fn 13) Art. 39, Rn. 8; vgl. auch

sich also, daß § 121 Abs 1 BGB von Art. 39 Abs 1 CISG in der Frage des Fristbeginns geringfügig zugunsten des Käufers abweicht.

Von weitaus größerer Bedeutung ist jedoch der Unterschied hinsichtlich der absoluten, vom Kenntnisstand des Käufers unabhängigen Ausschlußfrist. Art 39 Abs 2 CISG schneidet dem Käufer das Recht auf Vertragsaufhebung zwei Jahre nach Ablieferung ab, wenn er die Vertragswidrigkeit bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht gerügt hat. Ganz anders § 121 Abs. 2 BGB: Dort wird die Anfechtung erst dreißig Jahre nach Abgabe der Willenserklärung ausgeschlossen. Stellt sich beispielsweise die (schon bei Vertragsschluß und Lieferung vorliegende) Vertragswidrigkeit der Kaufsache erst fünf Jahre später heraus, so könnte der Käufer zwar keine Vertragsaufhebung nach dem UN-Kaufrecht mehr verlangen, wohl aber nach § 119 Abs 2 BGB anfechten und sich so vom Vertrag lösen.

## 2. Verschulden des Käufers

Art 35 Abs. 3 CISG schließt die Haftung des Verkäufers für die Vertragswidrigkeit der Ware schon aus, wenn der Käufer diese bei Vertragsschluß kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte<sup>30</sup>. Nach überwiegender Ansicht ist letztere Alternative mit dem Begriff der groben Fahrlässigkeit in § 460 Satz 2 BGB gleichzusetzen<sup>31</sup>. Dagegen verwehrt das deutsche Recht dem Käufer auch bei gröbster Fahrlässigkeit nicht die Irrtumsanfechtung<sup>32</sup>.

Zwischen UN-Kaufrecht und deutschem Irrtumrecht bestehen also erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Verjährung und der Bedeutung eines Verschuldens des Käufers. Aus diesem Grund ist die Konkurrenzfrage von großer Bedeutung.

*LG Stuttgart* 31 8 1989, *IPRax* 1990, 316; *LG Aachen* 3 4 1990, *RiW* 1990, 491; *OLG Düsseldorf* 8. I 1993, *IPRax* 1993, 412 (mit Anmerkung *Magnus*, 390); kritisch zu diesen Entscheidungen *Magnus*, *ZEuP* 1993, 79, 88.

<sup>30</sup> Dabei erfaßt Art. 35 Abs. 3 CISG strenggenommen nur die Fälle von Vertragswidrigkeit, die in Abs 2 aufgeführt sind. Sollte jedoch im Einzelfall eine Vertragswidrigkeit im Sinne von Abs. 1 vorliegen, die nicht unter Abs. 2 fällt (zum Beispiel Falschlieferrung), dem Käufer aber bei Kaufabschluß bekannt war (was selten sein wird), so ist nach überwiegender Ansicht Abs 3 analog anzuwenden. *Enderlein*, in: *Enderlein/Maskow/Strohbach* (Fn. 22) S. 126; *Herber/Czerwenka* (Fn. 29) Art. 35, Rn. 11; *Reinhart* (Fn. 25) Art. 35, Rn. 10; *Stumpf*, in: von Caemmerer/Schlechtriem (Fn. 13) Art. 35, Rn. 32; a A aber *Cesare Massimo Bianca*, in: *Cesare Massimo Bianca/Michael Joachim Bonell* (Hrsg.), *Commentary on the International Sales Law 1987*, Art. 35, Anmerkung 2 9 2.

<sup>31</sup> *Stumpf*, in: von Caemmerer/Schlechtriem (Fn. 13) Art. 35, Rn. 32; *Herber/Czerwenka* (Fn. 29) Art. 35, Rn. 10; *Reinhart* (Fn. 25), Art. 35, Rn. 9; a. *Ulrich Huber*, *Der UNCITRAL-Entwurf eines Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge*, *RabelsZ* 43 (1979), 413, 479, der ein schlimmeres Verschulden als grobe Fahrlässigkeit verlangen will.

<sup>32</sup> Vgl. *Hermann Dilsch*, in: *Staudingers Kommentar* (Fn. 1) *Bürgerlichen Gesetzbuch, Erstes Buch, Allgemeiner Teil*, §§ 90–240, 1980, § 119, Rn. 760.

### III. Anwendbarkeit nationalen Rechts neben dem UN-Kaufrecht

Das UN-Kaufrecht selbst trifft keine ausdrückliche Regelung für den Fall von Willensmängeln. Die Frage, ob der Käufer den Kaufvertrag nach dem vom Kollisionsrecht der *lex fori* berufenen Recht wegen eines Irrtums über die Eigenschaften der Kaufsache anfechten kann, obwohl der Vertrag grundsätzlich unter das Abkommen fällt, muß deshalb durch Auslegung des Abkommens geklärt werden. Dabei kann man – mit gewissen Modifikationen – die im deutschen Recht gebräuchlichen Auslegungskriterien zugrundelegen<sup>33</sup>: Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Systematik sowie Sinn und Zweck. Für die hier behandelte Frage von Bedeutung sind insbesondere der Wortlaut des Art. 4 CISG und die Zielsetzung des Abkommens.

Die Stimmen in der Literatur sind geteilt. Während die in Deutschland überwiegende Meinung die Anwendbarkeit der nationalen Regeln über den Eigenschaftsirrturn ausschließen will<sup>34</sup>, scheint in Österreich die gegenteilige Ansicht vorzuherrschen<sup>35</sup>. Die Darstellung beginnt mit einigen allgemeinen Bemerkungen zu Art. 4 CISG. Es folgt die Darstellung der Argumente für eine Anwendbarkeit nationalen Rechts und schließlich deren Widerlegung.

#### 1 Art. 4 CISG

In Art. 4 CISG findet sich eine Regelung des rechtlichen Geltungsumfangs des UN-Kaufrechts. Die Vorschrift lautet:

„Dieses Übereinkommen regelt ausschließlich den Abschluß des Kaufvertrages und die aus ihm erwachsenden Rechte und Pflichten des Verkäufers

---

<sup>33</sup> Ulrich Magnus, Währungsfragen im Einheitlichen Kaufrecht, *RabelsZ* 53 (1989), 116, 122 ff.; so im Ergebnis auch Herber, in: von Caemmerer/Schlechtriem (Fn 13) Art. 7, R.n. 19; allgemein für die Auslegung von Einheitsrecht Jan Kropholler, *Internationales Einheitsrecht*, 1975, S. 260.

<sup>34</sup> Peter Schlechtriem, *Einheitliches UN-Kaufrecht*, 1981, S. 13, 66; derselbe, *Anwendungsvoraussetzungen und Anwendungsbereich des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)*, *Aktuelle juristische Praxis/Pratique juridique actuelle (AJP/PJA)* 1992, 339, 351; Huber in: von Caemmerer/Schlechtriem (Fn 13) Art. 45, R.n. 86; Herber, in: von Caemmerer/Schlechtriem (Fn 13) Art. 4, R.n. 13; Herber/Czenwenka (Fn 29) Art. 4, R.n. 22; Reinhart (Fn 25) Art. 45, R.n. 10; Roland Locwe, *Internationales Kaufrecht*, 1989, Anmerkung zu Art. 45 CISG; John Honnold, *Uniform Law for International Sales under the 1980 United Nations Convention*, 2. Auflage, 1991, R.n. 240; Piltz (Fn 11) R.n. 125, 127; v. A. Karl Neumayer, *Offene Fragen zur Anwendung des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf*, *RiW* 1994, 99, 101 f.; wohl auch Dieter Martiny, in: *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Band 7, 2. Auflage, 1990, Anhang II, Art. 28, R.n. 49.

<sup>35</sup> Rudolf Lessiak, *UNCITRAL-Kaufrechtsabkommen und Irrtumsanfechtung*, *JBl* 1989, 487 ff.; Franz Bydlinski, *Das allgemeine Vertragsrecht*, in: Peter Doralt (Hg.), *Das UNCITRAL-Kaufrecht im Verhältnis zum österreichischen Recht*, 1985, S. 57, 85 ff.; Martin Karollus, *UN-Kaufrecht*, 1991, S. 41 f.; Peter Rummel, *Schadensersatz, höhere Gewalt und Wegfall der Geschäftsgrundlage*, in: Hans Hoyer/Willibald Posch (Hg.), *Das einheitliche Wiener Kaufrecht*, 1992, S. 188, Fn. 41; zustimmend wohl auch Carsten Thomas Ehenoth, *Internationale Vertragsgestaltung im Spannungsverhältnis zwischen ABGB, IPR-Gesetz und UN-Kaufrecht*, *JBl* 1986, 681, 688.

und des Käufers. Soweit in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, betrifft es insbesondere nicht

a) die Gültigkeit des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen oder die Gültigkeit von Gebräuchen,

b) die Wirkungen, die der Vertrag auf das Eigentum an der verkauften Ware haben kann.“

Um diese Vorschrift dreht sich die Diskussion über die Zulässigkeit der Anfechtung des Käufers wegen Eigenschaftsirrturns nach den Vorschriften des nationalen Rechts. Dabei muß von vornherein klargestellt werden, daß die Regelung des „Abschlusses“ des Kaufvertrages (Art. 4 Satz 1 1. Alt. CISG) nur den sogenannten äußeren Konsens erfaßt (also das Zusammentreffen von Angebot und Annahme)<sup>36</sup>, nicht dagegen Fragen des inneren Konsenses wie zum Beispiel Willensmängel. Aus diesem Teil der Vorschrift ergibt sich also nichts für das hier behandelte Problem. Entscheidend sind vielmehr die Passagen in Art. 4 Satz 1 2. Alt. und in Art. 4 Satz 2 lit. a CISG.

## 2. Die Argumentation für eine Anwendung nationalen Irrtumsrechts

Insbesondere Lessiak<sup>37</sup> vertritt die Ansicht, aus Art. 4 CISG ergebe sich, die nationale Irrtumsanfechtung müsse neben dem Abkommen zulässig sein. Seiner Lesart nach ist Art. 4 Satz 2 lit. a CISG eine Ausschlußvorschrift mit eigenständigem Regelungsgehalt, die folgendes besagt: „Das Abkommen betrifft Gültigkeitsfragen nicht.“

Anwendbar soll diese Regel nur sein, wenn der in Frage stehende Sachverhalt unter einen Tatbestand des Abkommens falle. Sei dies der Fall, so müsse man weiterprüfen, ob es sich um eine „Gültigkeitsfrage“ handle. Wenn ja, so greife Art. 4 CISG als Ausnahmeregel ein, das Abkommen finde deshalb keine Anwendung und die Irrtumsanfechtung nach nationalem Recht bleibe möglich<sup>38</sup>. Weil Art. 4 CISG aber festlege, was außerhalb des Abkommens liege, müsse und dürfe die Bestimmung der Grenzen dieser Vorschrift auch unter Bezug auf etwas außerhalb des Abkommens liegendes erfolgen. Was unter den Begriff der „Gültigkeit“ im Sinne von Art. 4 CISG falle, sei deshalb nicht autonom aus dem Abkommen heraus zu bestimmen, sondern nach nationalem Recht<sup>39</sup>. Soweit also das anwendbare nationale Recht die Irrtumsfreiheit als Gültigkeitsvoraussetzung qualifiziere, blieben die Irrtumsregeln dieser Rechtsordnung außerhalb des Anwendungsbereichs des Abkommens. Deshalb könne dieses ihre Anwendung auch nicht ausschließen<sup>40</sup>.

<sup>36</sup> Schlechtriem, AJP/PJA 1992, 353, 357; derselbe, Einheitliches UN-Kaufrecht (Fn. 34) 18; Herber, in: von Caenunerer/Schlechtriem (Fn. 13) Art. 4, Rn. 3; Reinhart (Fn. 25) Art. 4, Rn. 1.

<sup>37</sup> Lessiak, JBl 1989, 487 ff.

<sup>38</sup> Lessiak, JBl 1989, 487, 492.

<sup>39</sup> Gemeint ist dabei die nationale Rechtsordnung, die vom Recht des Gerichtsstaats für die Frage der Irrtumsanfechtung des Kaufvertrages berufen wird.

<sup>40</sup> Lessiak, JBl 1989, 487, 492.

Die Gegenmeinung, die Art. 4 CISG ohne Bezugnahme auf das nationale Recht auslegen wolle (und zu dem Ergebnis komme, jeder Sachverhalt, der einen Tatbestand des Abkommens erfülle, sei schon aus diesem Grund keine Gültigkeitsfrage)<sup>11</sup> münde in einen Zirkelschluß. Denn entweder falle der geltendgemachte Anspruch unter eine Vorschrift des Abkommens (was typischerweise dann der Fall sei, wenn es um eine der in Art. 4 Satz 1 CISG genannten Fragen gehe); dann liege nach dieser Ansicht keine „Gültigkeitsfrage“ im Sinne von Art. 4 Satz 2 lit. a CISG vor und die Anwendbarkeit des Abkommens ergebe sich aus Art. 4 Satz 1 CISG. Oder der Anspruch werde nicht vom Abkommen erfaßt. In diesem Fall liege zwar möglicherweise eine „Gültigkeitsfrage“ im Sinne des Art. 4 Satz 2 lit. a CISG vor; darauf komme es jedoch nicht mehr an, weil in diesem Fall der Anwendungsbereich des Art. 4 Satz 1 CISG ohnehin nicht eröffnet sei. Mit anderen Worten: Art. 4 Satz 2 lit. a liefere leer, weil seine Voraussetzungen immer nur dann gegeben seien, wenn es auf die darin ausgesprochene Rechtsfolge nicht mehr ankomme, während es dann, wenn die Rechtsfolge von Bedeutung wäre, zwingend an seinen Anwendungsvoraussetzungen fehle.

### 3. Die Argumentation gegen eine Anwendbarkeit nationalen Rechts

#### a) Widerlegung der Argumentation Lessiaks

Der Argumentation Lessiaks wird man letztlich nicht folgen können. Bei der Beantwortung der Frage, warum dies so ist, muß man aber zwei gedankliche Ebenen auseinanderhalten.

aa) Folgt man Lessiak in seiner Grundannahme, daß Art. 4 CISG eine eigenständige, negative Bestimmung des Inhalts sei, daß Gültigkeitsfragen nicht vom Abkommen erfaßt werden, so ist die entscheidende Frage die nach der Auslegung des Begriffs der „Gültigkeitsfrage“. Insbesondere ist zu entscheiden, ob man diesen Begriff autonom, also aus den Grundgedanken des UN-Kaufrechts heraus, auslegen will, oder ob man die Interpretation nach den Kategorien des nationalen Rechts vornimmt, wie Lessiak es vorschlägt.

Allgemeine Vorschriften über Auslegung und Lückenfüllung enthält das UN-Kaufrecht in Art. 7 CISG. Dabei ist die Vorschrift des Art. 7 Abs. 2 CISG hier nicht von Nutzen. Denn sie setzt voraus, daß das Abkommen den zugrundeliegenden Gegenstand zwar grundsätzlich regelt, für die konkrete Streitfrage aber keine ausdrückliche Entscheidung vorsieht (sog. „interne“

---

<sup>11</sup> Lessiak, JBl 1989, 487, 492, führt dafür zwei Aufsätze Schlechtriems an: Peter Schlechtriem, *Unification of the Law for the International Sale of Goods* in: Peter Schlechtriem (Hg.), XII. Internationaler Kongreß für Rechtsvergleichung 1986 in Sydney und Melbourne/Australien. Deutsche Länderberichte (Zivilrecht und Zivilprozeßrecht), S. 121, 127f. und Schlechtriem, *Einheitliches UN-Kaufrecht* (Fn. 34) 24. Ob diese beiden Stellen wirklich so zu verstehen sind, wie von Lessiak dargestellt ist jedoch zweifelhaft, dazu unten bei Fn. 48.

Lückenfüllung<sup>42</sup>). Hier geht es aber gerade um die Frage, ob der Regelungsbereich des Abkommens überhaupt eröffnet ist. Wir befinden uns also noch auf einer Stufe, deren Überwindung Art. 7 Abs. 2 CISG schon voraussetzt<sup>43</sup>.

Deshalb bleibt nur Art. 7 Abs. 1 CISG, der für die Auslegung von Begriffen des UN-Kaufrechts unter anderem verlangt, den internationalen Charakter des Abkommens und die Notwendigkeit einheitlicher Anwendung zu berücksichtigen. Daraus folgt als Grundsatz, daß zunächst eine autonome Auslegung der Begriffe versucht werden muß. Nur wenn diese zu keinem Ergebnis führt, kann man auf die Begrifflichkeiten der nationalen Rechtsordnungen zurückgreifen<sup>44</sup>. Hier ist Lessiak nun zuzugeben, daß eine abkommensautonome Auslegung des Begriffs „Gültigkeit“ große Schwierigkeiten bereiten wird. Auch die von Schlechtriem einmal vorgeschlagene Möglichkeit einer rechtsvergleichenden Auslegung, nach der ein Problem dann eine Gültigkeitsfrage sein soll, wenn sie in allen oder doch der Mehrzahl der Rechtsordnungen der Welt als solche qualifiziert werde<sup>45</sup>, ist im Hinblick darauf, daß einer der Zwecke des UN-Kaufrechts der Abbau rechtlicher Hindernisse im internationalen Handel war<sup>46</sup>, bedenklich. Denn eine derartige rechtsvergleichende Analyse in der Praxis durchzuführen, wäre im Streitfall schon für ein Gericht kaum möglich. Für die Parteien, die ihr Handeln an den Vorschriften des Abkommens ausrichten müssen, wäre eine derartige Vorgehensweise unzumutbar.

Ebenso wäre die von Lessiak der Gegenmeinung unterstellte Definition nicht überzeugend, nach der eine Gültigkeitsfrage jedenfalls dann nicht vorliege, wenn der Anspruch in irgendeiner Weise von einer Vorschrift des UN-Kaufrechts erfaßt sei. Denn zum einen kann auch sie keine positive Definition bieten, und zum anderen wird sie durch das dargestellte „Zirkelschlußargument“ weitgehend entwertet, das jedenfalls dann seine Berechtigung hat, wenn man – wie hier noch vorausgesetzt – von der Lessiakschen Grundthese<sup>47</sup> ausgeht. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, daß Schlechtriem, den Lessiak als Vertreter dieser Gegenthese anführt, sie in dieser Form nicht vertreten hat. Denn an der von Lessiak zitierten Stelle<sup>48</sup> spricht sich Schlechtriem zwar allgemein für die autonome Auslegung der Begriffe des Abkommens aus. Auch kommt er zu dem Ergebnis, daß die Anfechtung des Käufers wegen Eigenschaftsirrturns nach nationalem Recht ausgeschlossen sei. Nirgends findet sich dagegen der Hinweis, daß dies auf der von Lessiak

<sup>42</sup> Schlechtriem, *Unification* (Fn. 41) 129; Magnus, *RabelsZ* 53 (1989), 116, 120f.

<sup>43</sup> Vgl. Herber, in: von Caemmerer/Slechtriem (Fn. 13) Art. 7, Rn. 28.

<sup>44</sup> Herber/Czerwenka (Fn. 29) Art. 7, Rn. 4; Schlechtriem, *Unification* (Fn. 41) 136ff.; derselbe, *Einheitliches UN-Kaufrecht* (Fn. 34) 24; Michael Joachim Bonell, in: Bianca/Bonell (Fn. 30) Art. 7. Anmerkung 2.2.2.

<sup>45</sup> Schlechtriem, *Unification* (Fn. 41) 128.

<sup>46</sup> Vgl. die Präambel zum UN-Kaufrecht.

<sup>47</sup> Wonach Art. 4 Satz 1 lit. a einen eigenständigen Regelungsgehalt habe.

<sup>48</sup> Schlechtriem, *Einheitliches UN-Kaufrecht* (Fn. 34) 24.

unterstellten Definition des Begriffs der Gültigkeitsfrage im Sinne von Art 4 Satz 2 lit. a CISG beruhe. Vielmehr spricht er ganz allgemein von der Bestimmung des Regelungsbereiches des Abkommens.

bb) Die zuletzt getroffene Feststellung führt uns nun zur korrekten Lösung des Problems. Der entscheidende Schwachpunkt in Lessiaks Argumentation liegt nämlich bereits in ihrem Ausgangspunkt. Er geht davon aus, daß Art. 4 Satz 2 lit. a CISG eine negative Bestimmung des Anwendungsbereichs sei, der gegenüber Art. 4 Satz 1 CISG eine eigenständige Bedeutung zukomme. Dies trifft aber nicht zu. Vielmehr ist Satz 2 nur eine unselbständige Ergänzung zu Satz 1. Art. 4 Satz 1 CISG legt positiv den Regelungsbereich des UN-Kaufrechts fest: Erfasst werden der Abschluß des Kaufvertrages (zu verstehen als „äußerer Konsens“<sup>49</sup>) und die Rechte und Pflichten von Verkäufer und Käufer. Art. 4 Satz 2 CISG zählt nur beispielhaft die „Gültigkeit des Vertrages“ als eine der Fragen auf, die nicht unter Satz 1 fallen und deshalb vom Regelungsbereich des Abkommens nicht erfaßt werden<sup>50</sup>. Ihm kommt deshalb keine eigenständige Bedeutung zu. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Art. 4 CISG. Satz 1 bestimmt, daß das Abkommen „ausschließlich“ die genannten Bereiche regelt. „Ausschließlich“ ist dabei im Sinne von „nur“ zu verstehen, wie sich aus der englischen Fassung („only“) ableiten läßt<sup>51</sup>. Also ergibt sich schon aus Satz 1, daß andere als die darin genannten Bereiche nicht geregelt werden. Für Satz 2 bleibt dann nur noch eine beispielhafte Aufzählung der nicht erfaßten Materien. Dies wird durch den Ausdruck „insbesondere“ klar gestellt<sup>52</sup>. Damit ist auch das Zirkelschlußargument<sup>53</sup> Lessiaks entkräftet. Denn dieses beruht allein auf der Hypothese, daß Art. 4 Satz 2 CISG ein eigenständiger Anwendungsbereich zukommen müsse.

Die für die Behandlung des Eigenschaftsirrtums des Käufers entscheidende Frage ist also, ob es sich beim konkreten Streitgegenstand um „Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag“ im Sinne von Art. 4 Satz 1 CISG handelt. Dies ist dann zu bejahen, wenn der Sachverhalt Rechtsfolgen nach einer Vorschrift des UN-Kaufrechts auszulösen geeignet ist<sup>54</sup>. Ein Irrtum über Eigenschaften

---

<sup>49</sup> S. oben bei Fn. 36.

<sup>50</sup> *Herber*, in: von Caemmerer/Schlechtriem (Fn. 13) Art. 4, Rn. 3f.; s. ferner die unten in Fn. 52 Genannten.

<sup>51</sup> Der Rückgriff auf den englischen Text ist schon deshalb zulässig, weil dieser – im Gegensatz zur deutschen Übersetzung – eine der maßgeblichen Originalfassungen ist (Art. 101 Abs. 2 CISG); vgl. *Herber*, in: von Caemmerer/Schlechtriem (Fn. 13) Art. 7, Rn. 21 ff.

<sup>52</sup> *Reinhart* (Fn. 25) Art. 4, Rn. 2: „Zur Klarstellung wird in Satz 2 bestimmt, daß das UN-Kaufrecht Fragen der Gültigkeit nicht regelt ( )“ (Hervorhebung durch den Autor); *Honnold* (Fn. 34) ff. Rn. 65, spricht davon, daß die Regel aus Satz 1 durch Satz 2 lit. a „reinforced“ werde.

<sup>53</sup> S. oben bei Fn. 41.

<sup>54</sup> Vgl. *Honnold* (Fn. 34) Rn. 240 am Ende: The important point is to focus on whether the Convention addresses the situation in question; if so, the uniform international rules should not be displaced merely because of the labels attached to various doctrines of domestic law. Ebenso *Christoph R. Heiz*, Validity of Contracts under the United Nations Convention on Contracts for the international Sale of Goods, April 11, 1980, and Swiss Contract Law, (1987) 20 Vanderbilt Journal

der Kaufsache, der nach nationalem Recht (beispielweise nach § 119 Abs. 2 BGB) zur Anfechtung berechtigt, hat seinen Grund typischerweise in einer Vertragswidrigkeit der Ware, die unter Art. 35 CISG fällt. Dies hat zur Folge, daß dem Käufer die in Art. 45 CISG genannten Rechtsbehelfe grundsätzlich zustehen. Es handelt sich also um Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Kaufvertrag, so daß das Abkommen gemäß Art. 4 Satz 1 CISG darauf anwendbar ist<sup>55</sup>.

Dies gilt auch für die im deutschen Recht umstrittene Fallgruppe der Anfechtung des Kaufvertrages vor Gefahrenübergang<sup>56</sup>. Denn auch für die Fälle des „anticipatory breach of contract“ enthält das UN-Kaufrecht in Art. 72 CISG eine Regelung.

#### b) Die Folge: Ausschluß der Anwendbarkeit nationalen Rechts

Aus der Tatsache, daß Fälle eines Eigenschaftsirrturns des Käufers über die Kaufsache in den Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts fallen, folgt aber zwingend, daß die diesbezüglichen Rechtsbehelfe des nationalen Rechts ausgeschlossen sind. Denn innerhalb seines Regelungsbereiches ist das UN-Kaufrecht nach allgemeiner Ansicht abschließend<sup>57</sup>. Dies ergibt sich aus zwei Überlegungen.

Zum einen erklärt Art. 7 Abs. 1 CISG ebenso wie die Präambel die Förderung der Einheitlichkeit des Rechts des internationalen Handels zum Hauptziel des UN-Kaufrechts. Diese kann aber nur erreicht werden, wenn sich die Rechte und Pflichten der Parteien allein aus dem Abkommen ergeben<sup>58</sup>, ohne daß Rückgriffe auf das nationale Recht erforderlich oder zu befürchten sind. Eng damit verbunden ist das Erfordernis der Rechtssicherheit. Diese würde durch einen Rückgriff auf die nationalen Rechtsordnungen schon wegen der großen Unterschiede im materiellen Recht erheblich gefährdet (von den Unsicherheiten bei der kollisionsrechtlichen Bestimmung des anwendbaren Rechts ganz abgesehen)<sup>59</sup>.

---

of Transnational Law (Vanderbilt J. Tr Lr) 639, 654; *Dietrich Maskow*, in: Enderlein/Maskow/Strohbach (Fn. 22) Art. 4, Anmerkung 3 1; vgl. auch *Schlechtriem*, Einheitliches UN-Kaufrecht (Fn. 34) 19, 61f.

<sup>55</sup> Unerheblich ist, ob derselbe Sachverhalt nach nationalem Recht die Irrtumsanfechtung auslösen kann und ob diese dort als Gültigkeitsfrage qualifiziert wird.

<sup>56</sup> S. oben bei Fn. 2.

<sup>57</sup> *Herber*, in: von Caemmerer/Schlechtriem (Fn. 13) Art. 4, Rn. 13; *Herber/Czerwenka* (Fn. 29) Art. 4, Rn. 22; *Reinart* (Fn. 25) Art. 45, Rn. 10; *Hönigsd* (Fn. 34) Rn. 240; *Huber*, in: von Caemmerer/Schlechtriem (Fn. 13) Art. 45, Rn. 86; *Loewe* (Fn. 34) Anmerkung zu Art. 45 CISG; *Piltz* (Fn. 11) Rn. 125, 127; *Schlechtriem*, Einheitliches UN-Kaufrecht (Fn. 34) 66.

<sup>58</sup> Immer vorausgesetzt, der Streitgegenstand fällt unter den Regelungsbereich des Abkommens, was unter III, 2 bejaht wurde.

<sup>59</sup> Aus diesem Grund ist auch der vermittelnde Vorschlag *Niggemanns* in *RJW* 1991, 372, 374 abzulehnen, der die Anfechtung nach nationalem Recht grundsätzlich zulassen, sie aber der kurzen Verjährungsfrist, die das nationale Recht für das Gewährungsrecht festsetzt, unterwerfen will. Zu den kollisionsrechtlichen Fragen s. *Hans Stoll*, Internationalprivatrechtliche Fragen bei der landes-

Zum anderen würde die Zulassung der Anfechtung wegen Eigenschaftsirr-  
tums nach nationalem Recht wichtige Regeln des UN-Kaufrechts aushöh-  
len. Dies trifft zunächst auf die bereits dargestellten Bereiche der Rüge- und  
Verjährungsfristen und des Haftungsausschlusses nach Art. 35 Abs. 3 CISG zu.  
Darüber hinaus wäre eines der grundlegenden Prinzipien des UN-Kaufrechts  
gefährdet: der Grundsatz, daß nicht bereits jede Vertragsverletzung des Käufers  
die Aufhebung des Vertrages rechtfertigen soll. Nach Art. 49 CISG berechtigt  
nicht schon die einfache Vertragsverletzung durch den Verkäufer den Käufer  
dazu, die Aufhebung des Vertrages zu erklären. Vielmehr ist dies bei Lieferung  
nicht vertragsgemäßer Ware nur dann möglich, wenn es sich dabei um eine  
wesentliche Vertragsverletzung im Sinne von Art. 25 CISG handelt (Art. 49  
Abs 1 lit. a CISG)<sup>60</sup>. Dem liegt der Gedanke zugrunde, den Vertrag nach  
Möglichkeit aufrechtzuerhalten und die Auflösung nur als ultima ratio zuzu-  
lassen<sup>61</sup>. Ließe man die Anfechtung wegen Eigenschaftsirrums nach nationalem  
Recht zu, könnte der Käufer diese Einschränkung des Rechts zur Ver-  
tragsaufhebung ohne Probleme umgehen. Daran ändert sich auch dann  
nichts, wenn die betreffende nationale Rechtsordnung – wie zum Beispiel das  
deutsche Recht – die Anfechtung davon abhängig macht, daß sich der Irrtum  
auf eine „wesentliche“ Eigenschaft der Kaufsache bezieht. Denn dieses Erfor-  
dernis deckt sich schon deshalb nicht zwingend mit dem Wesentlichkeitsbe-  
griff des UN-Kaufrechts, weil die Rechtsordnungen der Vertragsstaaten bei  
der Auslegung ihres Irrtumsrechts nicht an die abkommensautonome Aus-  
legung gleichlautender Begriffe des UN-Kaufrechts gebunden sind.

#### c) Kein Widerspruch zur Entstehungsgeschichte des Abkommens

Die Entstehungsgeschichte des UN-Kaufrechts, insbesondere der Vergleich  
mit dem EKG, ist ein legitimes Auslegungskriterium<sup>62</sup>. Kein Argument gegen  
eine Ausschlußwirkung des UN-Kaufrechts ist jedoch, daß bei den Vorarbei-  
ten ein Vorschlag der Niederlande abgelehnt wurde, der im Falle der Versäu-  
mung der Rügefrist durch den Käufer Rechtsbehelfe nach nationalem Recht  
(wie zum Beispiel die Irrtumsanfechtung) ausdrücklich ausschließen wollte.  
Denn nur eine Gegenstimme war darauf gegründet, daß es sich um eine ge-  
mäß Art. 4 CISG ausgeschlossene Gültigkeitsfrage handle<sup>63</sup>. Eine andere Ge-

---

rechtlichen Ergänzung des Einheitlichen Kaufrechts, in: Andreas Heldrich/Hans Jürgen Sonnen-  
berger (Hg.), Festschrift für Murad Ferid, 1988, S. 495 ff.

<sup>60</sup> Wesentlich in diesem Sinne wird ein Mangel beispielsweise nicht sein, wenn er sich durch  
zumutbare Reparaturmaßnahmen beheben läßt, vgl. *Huber*, in: von Caemmerer/Schlechtriem  
(Fn. 13) Art. 49, R.n. 27.

<sup>61</sup> *Huber*, in: von Caemmerer/Schlechtriem (Fn. 13) Art. 49, R.n. 2.

<sup>62</sup> *Magnus*, *RabelsZ* 53 (1989), 116, 124; *Herber*, in: von Caemmerer/Schlechtriem (Fn. 13)  
Art. 7, R.n. 24f.

<sup>63</sup> Ghana, vgl. Konferenzdokument A/CONE.97/C.1/L.175, Nr. 7, abgedruckt bei *John Hon-  
nold*, *Documentary History for the Law of International Sales*, 1987, S. 583.

genstimmte ging beispielsweise davon aus, daß in diesen Fällen nationales Recht von vornherein nicht anwendbar sei<sup>64</sup>. Dies würde für die hier vertretene Ansicht sprechen. Die Motive dafür waren also nicht einheitlich. Deshalb kann man die Lösung des Problems darauf nicht stützen<sup>65</sup>.

Gleiches gilt für einen Vergleich mit dem EKG. Dieses enthielt in Art. 8 eine dem Art. 4 CISG entsprechende Regel, die durch Art. 34 EKG ergänzt wurde, der ausdrücklich bestimmte, daß die Regeln des EKG über die Lieferung mangelhafter Kaufsachen alle anderen Rechtsbehelfe ausschließen<sup>66</sup>. Bei den Vorarbeiten wurde es abgelehnt, eine dem Art. 34 EKG entsprechende Regelung in das UN-Kaufrecht einzufügen. Auch daraus läßt sich aber nichts Entscheidendes ableiten, weil die Motive dafür ähnlich vielfältig waren wie bei der Ablehnung des niederländischen Vorschlags<sup>67</sup>.

Als Zwischenergebnis bleibt deshalb festzuhalten, daß die Irrtumsanfechtung des Käufers nach nationalem Recht wegen Irrtums über die Eigenschaften der Kaufsache neben dem UN-Kaufrecht ausgeschlossen ist.

#### 4. Unbeachtlichkeit der Ausgestaltung des nationalen Irrtumsrechts

Die eben geschilderte Ausschlußwirkung des UN-Kaufrechts gilt unabhängig davon, wie das jeweils in Frage kommende nationale Recht ausgestaltet ist. Welche Voraussetzungen dieses für die Irrtumsanfechtung aufstellt, ist unerheblich. Selbst wenn also die Irrtumsanfechtung nach nationalem Recht nur in engerem Rahmen möglich wäre als die Geltendmachung von Rechtsbehelfen nach dem UN-Kaufrecht, bliebe es beim Vorrang des Abkommens. Denn dessen Ausschlußwirkung beruht nicht auf *lex specialis*-Erwägungen (dergestalt daß das Abkommen für Rechtsbehelfe des Käufers wegen Vertragswidrigkeit die spezielleren Regeln enthalte), sondern auf den oben dargestellten Gesichtspunkten (einheitliche Anwendung und Wahrung der Grundprinzipien des Abkommens). Diese aber sind unabhängig davon, wie das nationale Recht im konkreten Fall ausgestaltet ist<sup>68</sup>.

Aus diesen Gründen ist auch eine weitere Argumentationslinie unzutreffend, die sich in der (österreichischen) Literatur zur Rettung der österreichi-

<sup>64</sup> Griechenland, Konferenzdokument A/CONE97/C.1/L.175, Nr. 10, abgedruckt bei *Honnold* (Fn. 63) 583.

<sup>65</sup> *Schlechtriem*, *Einheitliches UN-Kaufrecht* (Fn. 34) 66.

<sup>66</sup> Vgl. dazu *Ernst von Caemmerer*, *Vertragspflichten und Vertragsgültigkeit im internationalen Kaufrecht*, in: Otto Sandrock (Hg.), *Festschrift für Günther Beitzke*, 1979, S. 35, 38.

<sup>67</sup> Vgl. *Yearbook of the United Nations Commission on International Trade Law*, 1978, Volume IX, S. 66.

<sup>68</sup> Würde man nur auf die Spezialität abstellen, käme man in der Regel nicht zu einer Ausschlußwirkung, weil wegen der Beschränkung der Vertragsaufhebung auf wesentliche Vertragsverletzungen (Art. 49 CISG) nicht jeder Fall des § 119 Abs. 2 BGB zugleich ein Aufhebungsgrund nach dem UN-Kaufrecht wäre. So zutreffend *Neumayer*, *RiW* 1994, 99, 101 f., der allerdings nicht mehr auf die anderen Argumente für eine Ausschlußwirkung eingeht und so zum Ergebnis der Anwendbarkeit nationalen Rechts kommt.

schen Irrtumsanfechtung findet: Danach soll die Anfechtung nach § 871 ABGB wegen Eigenschaftsirrturns jedenfalls deshalb neben dem UN-Kaufrecht zulässig sein, weil die Voraussetzungen dieser Vorschrift enger gefaßt seien als die Haftungsvoraussetzungen des UN-Kaufrechts, so daß ihre Anwendung auch keine Umgehung der Vorschriften des Abkommens darstellen könne<sup>69</sup>.

Dies ist wie gesagt schon deshalb nicht richtig, weil es auf *lex-specialis*-Erwägungen nicht ankommt. Im übrigen stimmt auch die These von den engeren Anfechtungsvoraussetzungen im ABGB nicht uneingeschränkt. Zwar läßt der Wortlaut des § 871 ABGB die Anfechtung – anders als das deutsche BGB – nur in drei begrenzten Fallgruppen zu, in denen der Anfechtungsgegner kein schutzwürdiges Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages haben konnte<sup>70</sup>. Jedoch hat die Rechtsprechung darüber hinaus die Anfechtung auch dann zugelassen, wenn es sich um einen gemeinsamen Irrtum der Parteien handelt<sup>71</sup>. Ein solcher wird aber gerade bei Lieferung fehlerhafter Ware oft vorliegen, so daß die drei Einschränkungen des § 871 ABGB in der hier behandelten Fallgruppe weitgehend leerlaufen<sup>72</sup>. Abgesehen davon wäre die Behauptung, eine Umgehung des UN-Kaufrechts sei nicht möglich, selbst dann nicht richtig, wenn man die Fälle des gemeinsamen Irrturns außer Acht ließe. Dies zeigt sich wieder am Beispiel der Verjährungs- bzw. Ausschlußfristen für Ansprüche des Käufers. Nach § 1487 ABGB verjährt das Recht zur Anfechtung drei Jahre nach Vertragsschluß. Art. 39 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 lit. b (i) CISG dagegen schließen die Vertragsaufhebung durch den Käufer zwei Jahre nach Ablieferung der Kaufsache aus<sup>73</sup>. Liegt also zwischen Vertragsschluß und Lieferung weniger als ein Jahr, so könnte der Käufer über § 871 ABGB die Auflösung des Vertrages erreichen, obwohl ihm die Vertragsaufhebung nach dem UN-Kaufrecht wegen Art. 39 Abs. 2, 49 Abs. 2 lit. b (i) CISG nicht mehr möglich wäre. Daß nach dem Wortlaut des § 871 ABGB eine der dort genannten Fallgruppen vorliegen müßte, reduziert zwar die Zahl der Fälle, in denen eine Anfechtung zulässig wäre, schließt die grundsätzliche Möglichkeit aber nicht aus. Auch für Österreich gilt deshalb: Die Anfechtung des Käufers wegen Irrturns über die Eigenschaften der Kaufsache ist neben dem UN-Kaufrecht ausgeschlossen.

---

<sup>69</sup> *Lessiak*, JBl 1989, 483, 490f.; *Bydlinski* (Fn 35) 86.

<sup>70</sup> Nämlich wenn der Gegner den Irrturn adäquat kausal verursacht hat, wenn der Irrturn ihm offenbar auffallen mußte oder wenn der Irrturn noch rechtzeitig aufgeklärt wurde, zum Beispiel weil der Gegner noch keine Dispositionen im Vertrauen auf die Gültigkeit getroffen hatte, vgl. dazu *Rummel* (Fn 10) § 871, Rn. 15ff.

<sup>71</sup> *OGH* 8 10 1975, JBl 1976, 646; kritisch dazu *Rummel* (Fn 10) § 871, Rn. 18; *Lessiak*, JBl 1989, 487, 491; s. auch *Honsell*, JBl 1989, 205, 207.

<sup>72</sup> Vgl. *Honsell*, JBl 1989, 205, 207.

<sup>73</sup> Welche Verjährungsregeln darüber hinaus von den österreichischen Gerichten angewendet werden sollen, ist unklar. Darauf kommt es hier aber nicht an, weil diese jedenfalls nicht dazu führen können, die Ausschlußfrist des Art. 39 Abs. 2 CISG zu verändern. Vgl. *Karollus* (Fn 35) 129f.

#### IV. Anwendung der geschilderten Grundsätze auf weitere Irrtumsfälle

Es gilt also als Grundsatz, daß die Irrtumsaufhebung nach nationalem Recht ausgeschlossen ist, soweit der Streitgegenstand in den Regelungsbe- reich des UN-Kaufrechts fällt. Bei der Aufhebung des Käufers wegen eines Irrtums über die wesentlichen Eigenschaften der Kaufsache ist dies immer der Fall, weil es sich gleichzeitig um einen Fall der Lieferung nicht vertragsgemä- ßer Ware handelt. Gleiches muß für den Irrtum über die Leistungsfähigkeit der anderen Partei gelten, weil hier Art. 71 CISG eine ausdrückliche Rege- lung bereithält<sup>74</sup>.

Anders ist die Situation bei den Fällen, die im deutschen Recht als Inhalts- und Erklärungsirrtum unter § 119 Abs. 1 BGB fallen. Diese beziehen sich auf Irrtümer bei der Erklärungshandlung selbst und werden vom Regelungsbe- reich des Abkommens gemäß Art. 4 Satz 1 CISG nicht erfaßt<sup>75</sup>. Denn der dar- in genannte „Abschluß des Kaufvertrages“ bezieht sich wie gesagt nur auf den äußeren Konsens, nicht auf die Freiheit von Willensmängeln<sup>76</sup>.

Problematisch könnten die Fälle arglistiger Täuschung werden. Denn die Täuschung wird sich oft auf die vertraglich geschuldeten Eigenschaften der Kaufsache beziehen, für deren Fehlen das UN-Kaufrecht Rechtsbehelfe be- reitstellt. Insoweit scheint die Situation derjenigen beim Eigenschaftsirrtum zu gleichen. Dennoch wird man wohl zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Aufhebung wegen arglistiger Täuschung nach nationalem Recht immer möglich ist<sup>77</sup>. Denn es ist davon auszugehen, daß das UN-Kaufrecht zwar die Fälle der Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware regelt, dabei aber stillschwei- gend davon ausgeht, daß auf Seiten des Verkäufers keine Arglist vorliegt<sup>78</sup>. An- dernfalls hätte man erwarten können, daß das Abkommen von den strengen Voraussetzungen, die es dem Käufer insbesondere für die Vertragsaufhebung auferlegt, Ausnahmen für solche Fälle vorgesehen hätte.

<sup>74</sup> *Herber/Czerwenka* (Fn. 29) Internationales Kaufrecht, Art 71, R.n. 10; *Piltz* (Fn. 11) § 2, R.n. 127; *Reinhart* (Fn. 25) Art 71, R.n. 10 mit weiteren Nennungen; *Schlechtriem*, Einheitliches UN-Kaufrecht (Fn. 34) 86. Eine Ausnahme wird dabei zurecht für Fälle arglistiger Täuschung ge- macht, s. dazu unten bei Fn. 77f.; grundsätzlich a.A. *Karollus* (Fn. 35) 42f.: nationales Recht an- wendbar.

<sup>75</sup> Allgemeine Meinung, vgl. nur *Beate Czerwenka*, Rechtsanwendungsprobleme im internatio- nalen Kaufrecht, S. 165f.; *Herber*, in: von Caemmerer/Schlechtriem (Fn. 13) Art. 4, R.n. 13; *Her- ber/Czerwenka* (Fn. 29) Art. 4, R.n. 13; *Reinhart* (Fn. 25) Art. 4, R.n. 2; *Schlechtriem*, Einheitliches UN-Kaufrecht (Fn. 34) 18f.; *Piltz* (Fn. 11) § 2, R.n. 136; *Karollus* (Fn. 35) 41; *Hans Hoyer*, Der An- wendungsbereich des UNCITRAL-Einkaufrechts, (Österreichische) Wirtschaftsrechtliche Blätter 1988, 70, 71; *E. Allan Farnsworth*, in: Bianca/Bonell (Fn. 30), Art. 8, Anmerkung 3.4.

<sup>76</sup> S. oben bei Fn. 36.

<sup>77</sup> So auch die allgemeine Meinung; vgl. nur *Huber*, in: von Caemmerer/Schlechtriem (Fn. 13) Art. 45, R.n. 93; *Reinhart* (Fn. 25) Art. 4, R.n. 2; *Karollus* (Fn. 35) 41; *Piltz* (Fn. 11) § 2, R.n. 136.

<sup>78</sup> *Heiz*, 20 Vanderbilt J. Tr. L. 639, 654 (1987); *Honnold* (Fn. 34) R.n. 65.

## V. Ergebnis

1. Für die Frage, ob der Regelungsbereich des UN-Kaufrechts gem. Art 4 Satz 1 CISG eröffnet ist, kommt es nur darauf an, ob der konkrete Streitgegenstand von diesem Abkommen geregelt wird. Unerheblich ist, ob derselbe Sachverhalt in der auf den konkreten Fall anwendbaren nationalen Rechtsordnung als „Gültigkeitsfrage“ im Sinne von Art 4 Satz 2 lit. a CISG qualifiziert wird. Denn diese Vorschrift hat keinen eigenen Regelungsbereich. Nur auf Art 4 Satz 1 CISG kommt es an.

2. Die Situation, daß der Käufer wegen eines Irrtums über die Eigenschaften der Kaufsache anfechten will (z.B. nach § 119 Abs. 2 BGB), wird vom Regelungsbereich des UN-Kaufrechts erfaßt, weil die Art. 35 ff., 45 ff., 74 ff. CISG für diesen Fall Regeln und Rechtsbehelfe vorsehen. Daraus folgt auch, daß die Anfechtung nach dem anwendbaren nationalen Recht ausgeschlossen ist. Eine andere Lösung würde dem Vereinheitlichungscharakter des UN-Kaufrechts widersprechen und dessen Grundprinzipien unterlaufen. Dies gilt unabhängig davon, wie das jeweilige nationale Recht die Irrtumsregeln und ihr Verhältnis zum Gewährleistungsrecht ausgestaltet.

3. Anders verhält es sich bei Inhalts- oder Erklärungsirrtümern im Sinne von § 119 Abs. 1 BGB. Diese werden vom Regelungsbereich des UN-Kaufrechts nicht erfaßt. Die Anfechtung nach nationalem Recht bleibt also möglich. Gleiches gilt für die arglistige Täuschung, selbst wenn diese sich auf Eigenschaften der Kaufsache bezieht, weil unterstellt werden kann, daß das UN-Kaufrecht Fälle von Arglist seitens des Verkäufers nicht regeln wollte.

---

### aufgespießt

---

„Indem vor der Justiz alle Leute gleich sind, es mag sein daß ein Prinz der wider einen Bauern klagt, oder auch umgekehrt, so ist der Prinz vor der Justiz den Bauer gleich; und bei solchen Gelegenheiten muß pur nach der Gerechtigkeit verfahren werden, ohne Ansehen der Person: Darnach mögen sich die Justiz-Collegia in allen Provinzen nur zu richten haben, und wo sie nicht mit der Justiz ohne alles Ansehen der Person und des Standes gerade durch gehen, sondern die natürliche Billigkeit bei Seite setzen, so sollen sie es mit S. K. M. zu thun kriegen“. (Friedrich II, in dem Protokoll der Vernehmung der an der Müller-Arnold-Affäre beteiligten Kammergerichtsräte vom 11. Dezember 1779, zitiert nach Andreas Schwennicke, Die Entstehung der Einleitung des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, 1993, S. 219)